

**Friedhofsordnung
der Katholischen Gemeinde
St. Marien Liebfrauen
mit St. Michael
Berlin**

Präambel

Die kirchlichen Friedhöfe sind eine Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Sie sind damit als Bestattungsort immer auch zugleich ein Glaubensbekenntnis.

Sie sind aber auch ein Ort der Besinnung auf irdische Vergänglichkeit und ewiges Leben.

Gestaltung und Pflege der Friedhöfe erfordern daher besondere Sorgfalt. Alle Arbeiten auf den Friedhöfen erhalten so ihren Sinn und ihre Richtung.

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung gelten für die im Eigentum der kath. Kirchengemeinde St. Marien / St. Liebfrauen St. Michael stehenden Friedhöfe:

- Alter St. Michael-Friedhof Hermannstr. 191/195, 12051 Berlin
- Neuer St. Michael-Friedhof Gottlieb-Dunkel-Str. 29, 12099 Berlin.

Die Kirchengemeinde wird vertreten durch den Kirchenvorstand und auf dem Friedhof durch den Inspektor.

§ 2 Zweckbestimmung

Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentlich-kirchliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung von:

- a) Personen, die bei Tod zur kath. Kirche gehörten,
- b) anderen nicht katholischen Personen auf Anfrage,
- c) Personen, zu deren Gunsten vor ihrem Tode ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte begründet worden ist oder durch eine Vereinbarung eine Grabstätte beansprucht werden kann.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Die Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung, Schließung und Aufhebung des Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien / Liebfrauen St. Michael und den zuständigen staatlichen Behörden.
- (2) Das Anlegen und die Veränderung von Begräbnisplätzen bedürfen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Zur Unterstützung des Kirchenvorstandes ist ein Inspektor eingesetzt, dem die Aufgaben der Gesamtgestaltung sowie der Wahrung der Ordnung und Sicherheit auf den Friedhöfen obliegt.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Ein Friedhof oder ein Teil eines Friedhofs kann aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Von dem, in dem betreffenden Beschluss festgesetzten Zeitpunkt ab, erlöschen grundsätzlich alle Nutzungsrechte. Soweit ein Ersatz möglich ist, wird in dem Beschluss darüber entschieden. Die Schließung ist durch Vermeldung in der Gemeinde St. Marien Liebfrauen / St. Michael, durch Aushang am Friedhofseingang und im Amtsblatt des Erzbistums Berlin bekannt zu geben.
- (2) Der Friedhof oder ein Teil darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach der letzten Bestattung und der Schließung anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung ist durch Vermeldung in der Gemeinde St. Marien Liebfrauen / St. Michael bekannt zu geben und ebenfalls durch Aushang am Friedhof zu veröffentlichen sowie im Amtsblatt von Berlin und des Erzbistums Berlin.
- (3) Abweichend von Abs. (2) Satz 1 kann ein Friedhof oder ein Teil vor Ablauf von 30 Jahren nach der Schließung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden aufgehoben werden, wenn

zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. In diesem Falle sind die Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof einzuräumen. Die sterblichen Überreste sind in die neuen Grabstätten umzubetten, durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen dem Nutzer keine Kosten entstehen.

Abschnitt II Ordnungsvorschriften

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Aufenthalt auf dem gesamten Friedhofsgelände ist nur während der Besuchszeiten gestattet. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde dieses Ortes und seiner Gepflogenheiten entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Hilfen für Körper- und Mobilitätsgeschädigte, eigene Arbeitsmaschinen, zugelassene Kfz von Mitarbeitern und der im Einzelfall für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c) Sonn- und Feiertags und während der Woche in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) ohne schriftliche Zustimmung oder Auftrag des Kirchenvorstandes oder des Inspektors zu fotografieren oder zu filmen.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattung oder der entsprechenden Anlässen notwendig und üblich sind.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - h) zu lärmern oder zu lagern.
 - i) Hunde sind an der Kurzleine zu führen, andere Tiere sind verboten.
 - j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.
 - k) ohne die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes oder des Inspektors Gaben zu sammeln.
 - l) das Mitnehmen von Pflanzen, Schnittblumen, Platten, Grabmälern und anderem Grabschmuck.
 - m) Grabmale, Inschriften, Gedenkreden, Fahnen, Schleifen zu verwenden, die der kath. Religion oder Frömmigkeit widersprechen.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Der Kirchenvorstand und der Inspektor können Ausnahmen zulassen, soweit diese sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofsordnung vereinbar sind; sie können die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Kirchvorstandes oder des Inspektors. Sie sind spätestens eine Woche vorher bei diesem anzumelden.

Abschnitt III Nutzungsrechte und Ruhezeiten

§ 6 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Dazu erhält der Nutzungsberechtigte einen Beleg mit der Bezeichnung der Grabstätte und den Nutzungsfristen.

- (2) Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten bedarf eines schriftlichen Antrages des Nutzers und seines Nachfolgers.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts entspricht der Ruhezeit (§7) bei Reihengrabstätten ohne Verlängerungsmöglichkeit und der Ruhezeit mit Verlängerungsmöglichkeit bei Wahlgrabstätten.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7 Ruhezeiten

- (1) Die Dauer der Ruhezeit entspricht 20 Jahre, es sei denn, dass sie bei Erdbestattungen im Einzelfall aus seuchenhygienischen Gründen zu verlängern ist.
- (2) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn das Nutzungsrecht dazu erworben wurde und die Ruhezeit beendet ist.
- (3) Ausnahme zu (2): Erdwahlstellen können während des laufenden Nutzungsrechts mit Urnen belegt werden (§13 (2)).

§ 8 Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger ohne weiteres die Verpflichtung, sich den jeweiligen Bestimmungen der Friedhofs- und Gebührenordnung einschl. etwaiger Abänderungen und Ergänzungen zu unterwerfen.
- (2) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte begründet für den Nutzungsberechtigten weder ein Eigentumsrecht noch ein sonstiges dingliches Recht, sondern lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht, für dessen Inhalt und Umfang die Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung für die in §1 genannten Friedhöfe maßgebend sind.
- (3) Mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die Pflicht zu ihrer ordnungsgemäßen Instandhaltung verbunden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat den Friedhofsverwaltungen Änderungen des Namens und der aktuellen Adresse mitzuteilen. Für Nachteile, die dem Nutzungsberechtigten aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet der Friedhof und die Gemeinde nicht.

§ 9 Verlängerungen

- (1) Das Nutzungsrecht außerhalb der Ruhezeit ist für Wahlgrabstätten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zu verlängern, soweit in dieser Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Nutzungsberechtigte kann eine Verlängerung um min. 1 Jahr und höchstens 30 Jahre beantragen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen.
- (2) Bei zusammenliegenden Grabbreiten, die als eine Grabstätte erworben wurden oder geändert worden sind, bezieht sich das Nutzungsrecht auf die gesamte Grabstätte. Im Beisetzungsfall muss das Nutzungsrecht für alle Grabbreiten bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben werden.

§ 10 Erlöschen

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
 - a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - b) wenn die Grabstätte durch Ausgrabung oder Umbettung frei wird,
 - c) wenn die Grabstätte für die Bestattung einer Person vorbehalten war, die an einer anderen Stelle beigesetzt worden ist,
 - d) wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, nachdem der Friedhof ganz oder teilweise geschlossen worden ist,
 - e) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet; auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes müssen Verlängerungen spätestens 3 Monate vor Ablauf im Friedhofsbüro beantragt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht erlischt.
- (3) Bei Erlöschen der Nutzungsrechte sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet binnen 3 Monate die Grabmale und sonstigen Grabausstattungsgegenstände zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht ist der Friedhof berechtigt, diese Gegenstände ohne Ersatzanspruch kostenpflichtig zu Lasten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Abschnitt IV

Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde.
- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage besteht nicht.
- (3) Bestattungsarten sind:
 - a) Erdbestattungen
 - b) Urnenbestattungen
- (4) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
- (5) Die Grabstätten sind in der Regel in Grabfeldern / Abteilungen einzuordnen. Die Gestaltungsvorschriften in den jeweiligen Abteilungen werden durch den Inspektor vorgegeben. Die Nutzungsberechtigten können sich bei Erwerb des Nutzungsrechtes in den Friedhofsbüros darüber informieren.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die nur der Reihe nach belegt werden und für die Dauer des Ruherechts überlassen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.
- (2) In der Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen sind in einer Länge von 2,00 m und einer Breite von 1,00 m anzulegen. Kindergrabstätten haben abweichende Maße.
- (4) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen sind in einer Länge und Breite von 0,50 m anzulegen. Diese können auch Bestandteil einer Urnengemeinschaftsanlage sein.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die auf Dauer des Nutzungsrechts (§6 Abs.3) überlassen werden. Wahlgrabstätten können reserviert und verlängert werden. Mehrere zusammenhängende Grabbreiten können als eine Grabstätte überlassen werden, sie werden jedoch einzeln berechnet. Das Grabmal darf nur das Einzelmaß überschreiten, wenn die Grabstätten zusammenhängend.
- (2) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können bis zu 6 Urnen pro Grabbreite zusätzlich zu einem Sarg beigesetzt werden.
- (3) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sollen pro Grabbreite in einer Länge von 2,50 m und einer Breite von 1,25 m angelegt werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen ist das Maß in einer Länge und Breite von 1,00 m x 1,00 m für bis zu vier Urnen während des laufenden Nutzungsrechtes anzulegen.

§ 14 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben der Gräber bei Bestattungen erfolgt ausschließlich durch den Friedhof oder einen kompetenten von ihm beauftragten Dienstleister.
- (2) Das Ausheben der Gräber bei Umbettungen erfolgt durch Beauftragung der Nutzer über einen kompetenten örtlichen Bestatter nach Erfüllung aller rechtlichen Voraussetzungen und der Friedhofsgenehmigung. Die Öffnung obliegt dem Friedhof.

§ 15 Anmeldung der Bestattungen

- (1) Bestattungen finden frühestens 2 Tage nach der Anmeldung in der Friedhofsverwaltung statt. Der Bestattungsschein bzw. der Einäscherungs- oder Urnenversandschein ist dem Friedhofsbüro vor der Beisetzung zu übergeben. Die Sterbeurkunde bzw. Sterbefallbescheinigung sind schnellstmöglich vom Bestatter nachzureichen.
- (2) Bestattungen dürfen ausschließlich nur von Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

- (3) Anmeldungen erfolgen i.d.R. durch einen Bestatter fernmündlich, mit der Urkundenerbringung schriftlich. Wünsche des Verstorbenen und der Hinterbliebenen sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 16 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapellen stehen für Trauerfeiern und stille Beisetzungen zur Verfügung. Trauerfeiern dürfen der römisch-katholischen Glaubens- und Sittenlehre und deren Riten und Gebräuchen der örtlichen Bestattungskultur nicht widersprechen.
- (2) Eine gesonderte Ausschmückung und Beleuchtung der Friedhofskapelle durch Nutzungsberechtigte oder Bestatter ist nur nach gesonderter Absprache möglich.

§ 17 Grabsausstattung und Grabpflege

- (1) Die Grabgestaltung ist dem jeweiligen Gräberfeld anzupassen. Entsprechende Informationen seitens des Friedhofs sind zu beachten und zu befolgen.
- (2) Die Grabstätten werden, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung durch den Friedhof hergerichtet und sind bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß unter Verantwortung des Nutzers instand zu halten. Der Friedhof kann die Grabstätten kostenpflichtig zu Lasten des Nutzungsberechtigten einebnen, wenn diese ihrer Verpflichtung trotz Aufforderung durch die Verwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten nachkommen. Die Nutzungsberechtigten haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (3) Bäume, Sträucher und Hecken dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht gepflanzt oder entfernt werden. Der Inspektor kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher verlangen und kostenpflichtig für den Nutzungsberechtigten durchführen lassen, wenn die Nutzer dem Verlangen nicht nachkommen. Bei Neupflanzungen von Hecken, Koniferen und anderem Gehölz ist zu beachten, dass eine max. Aufwuchshöhe von 1,00 m erreicht werden darf. Bei bestehendem Aufwuchs ist dieser so zu pflegen, dass er weder die Wege noch benachbarte Gräber in Mitleidenschaft zieht und zudem die Möglichkeit von Beisetzungen zulässt. Die Verwendung von künstlichem Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- (4) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, Gießkannen und Pflegegeräte dürfen auf den Grabstätten nicht verwahrt werden. Derartige Gegenstände und Grabbegrenzungen aus totem Material, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten sind nicht zulässig.
- (5) Das Belegen mit Kies ist untersagt.

§ 18 Vorschriften für Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabmale (Grabsteine und Denkzeichen) müssen der Würde und der Gesamtgestaltung des Friedhofs und der Grabfelder entsprechen und generell personifiziert sein.
- (2) Grabmale müssen aus Naturstein, aus geschmiedetem oder gegossenem Metall, aus Keramik oder Hartholz fachgerecht erstellt sein. Grabmale / Grabplatten und Einfassungen u.ä. sind in schriftlicher Form durch einen örtlichen und kompetenten Steinmetz in schriftlicher Form antrags- und genehmigungspflichtig.
- (3) Jedes nicht in Kreuzform gestaltete Grabmal muss mit einem christlichen Symbol versehen sein. Es darf weder in der Gestaltung noch Beschriftung religiöses Empfinden verletzen.
- (4) Maße für stehende Grabmale einschließlich Sockel:
 - a) Erdgrabstätten
 - Reihengrabstätten: bis 1,20 m hoch und 0,75 m breit
 - Wahlgrabstätten: bis 1,70 m hoch und 1,20 m breit (pro Stelle)
 - b) Urnengrabstätten
 - Wahlgrabstätten: bis 1,00 m hoch und 0,75m breitDie Grabmale außerhalb des Sockelbereiches müssen eine Mindeststärke von 0,10 m haben. Der Sockel muss proportional zum Stein passen.

- (5) Maße für liegende Grabmale:
- c) Erdgrabstätten:
 - Reihengrabstätten: bis 0,90 m breit und 0,48 m tief (in Pflanzbeeten)
 - Wahlgrabstätten : nicht mehr als 25% der Grabfläche
 - d) Urnengrabstätten:
 - Reihengrabstätten: bis 0,44 m breit und 0,49 m tief (extra Grabfeld für Steinlegung als Muss)
 - Wahlgrabstätten: nicht mehr als 30% der Grabfläche
- Die Grabmale müssen eine Mindeststärke von 0,05 m haben.
- (6) Steine dürfen nur in dafür vorgesehene Grabfelder / Abteilungen gelegt / gestellt werden.
- (7) Für die Inschriften gilt §18 Abs.1. Dazu zählen:
- a) vertiefte
 - b) erhabene in der Fläche
 - c) erhabene vor der Fläche
- gemeißelte oder gestrahlte Inschriften, die zur besseren Lesbarkeit vergoldet, farbig getönt sein können. Hierzu gehören auch entworfene Metallschriften aus Bronze, Aluminium und Edelstahl.
- (8) Einfassungen begrenzen jede Form der Grabstätten und dürfen vorhandene Grabstättengrößen nicht überschreiten. In Abteilungen in denen nicht die Friedhofsgestaltung eine vom Friedhof gesetzte Einfassung vorsieht, kann durch einen Steinmetz, nach Genehmigung durch die Verwaltung, eine Einfassung aus Naturstein gesetzt werden.
- (9) Ein stehendes Grabmal muss ein dauerhaftes Fundament erhalten, das die Standfestigkeit des Grabmals gewährleistet. Die Gründungsarbeiten erfolgen ausschließlich durch den Friedhof.
- (10) Grabmale genehmigen und errichten zu lassen und diese zu unterhalten ist Sache des Nutzungsberechtigten. Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Grabmale verantwortlich und haftet für alle entstehenden Schäden. Grabmale, die umzustürzen drohen oder deutliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, kann der Friedhof nach erfolgloser Abmahnung des Nutzungsberechtigten niederlegen oder kostenpflichtig für den Nutzer entfernen lassen. Besteht „Gefahr im Verzug“ dürfen Steine sofort gelegt werden.

Abschnitt V

Gebühren

§ 19 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen, sowie für das Stellen oder Belegen mit Grabsteinen und Einfassungen, werden Gebühren nach der Friedhofs-Gebührenordnung für die im §1 genannten Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Abschnitt VI

Schlussvorschriften

§ 20 Verkehrssicherungspflicht

Der Friedhofsträger haftet für den verkehrssicheren Zustand des Friedhofs und seiner Anlagen. Für die Verkehrssicherheit der Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht vergeben ist, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

§ 21 Haftung

Die Kirchengemeinde und der Friedhof haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhof nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 22 Datenschutz

- (1) Der Friedhofsträger darf im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine andere Stelle ist nur zulässig, wenn und soweit
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
 - b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
- (3) Im Übrigen findet die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 23 Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Widerspruch einlegen. Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 24 Bekanntmachungen

Alle den Friedhof betreffenden Bekanntmachungen, welche rechtliche Folgen nach sich ziehen, erfolgen; soweit nicht die Bekanntmachung am Friedhofseingang vorgesehen ist, im Pfarrblatt der katholischen Kirchengemeinde St. Marien / Liebfrauen St. Michael.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 8. Juli 2015 und nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung sowie mit Auslage bei den Friedhofsverwaltungen und im Pfarrbüro der katholischen Kirchengemeinde St. Marien / Liebfrauen St. Michael in Berlin und im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft. Am gleichen Tage treten alle früheren Friedhofsordnungen außer Kraft.

Berlin, 8. Juli 2015

Siegel

Der Kirchenvorstand:

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 23.07.2015 unter Martikel-Nr.: A 19330

Siegel

Tobias Pzytarski
Diözesanadministrator